Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 3 (S. 249-250)**
Titel	**Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Weinmonath 1832, betreffend eine von sämmtlichen Statthalterämtern zu leistende Caution.**
Ordnungsnummer	
Datum	27.10.1832

[S. 249] Der Regierungsrath,

in Betracht, daß den Bezirksstatthaltern laut Art. 74. der Verfassung die Erhebung von Abgaben und Gefällen des Staates in ihren Bezirken übertragen werden könne, und daß ihnen in dieser Hinsicht besondere Verbindlichkeiten gegen den Staat obliegen:

beschließt:

1) Ein jeder Bezirksstatthalter hat für die ihm übertragene oder noch anzuvertrauende Erhebung von Abgaben oder Gefallen des Staates im Allgemeinen entweder eine Realcaution von Frk. 4000. oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen zu stellen. // [S. 250]
2) Die Statthalter sind verpflichtet, die eingegangenen Gelder für Abgaben und Gefälle nebst der hierauf bezüglichen Rechnung an die betreffenden Beamtungen ungesäumt einzusenden. Sollten die Rechnungen wegen allfälliger Restanzen nicht abgeschlossen werden können, so werden die Statthalter ihre Ablieferungen auf Abrechnung hin an die bezeichnete Centralcassa leisten.
3) Die Realcautionen oder Bürgschaften sollen sämmtlich vom 4. Wintermonath d. J. ausgestellt werden.
4) Der Finanzrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung, sowie mit der Prüfung und Aufbewahrung der Realcautionen oder Bürgschaftsurkunden beauftragt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016